

Mittwoch (Nachmittag), 23. Januar 2013

Volkswirtschaftsdirektion

Vorstoss-Nr: 148-2012
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 11.06.2012
Eingereicht von: Sollberger (Bern, glp) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 6
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 05.12.2012
RRB-Nr: 1745/2012
Direktion: VOL

Gastgewerbliche Bewilligungen - Mehr Handlungsspielraum, aber auch mehr Verantwortung für die Gemeinden!

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat eine Änderung des Gastgewerbegesetzes und gegebenenfalls weiterer Erlasse vorzulegen, sodass Gemeinden die Zuständigkeit für gastgewerbliche Verfahren an sich ziehen können.

Begründung:

Nach Artikel 31 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes (GGG, BSG 935.11) ist der Regierungsrat oder die Regierungsrätin Bewilligungsbehörde für gastgewerbliche Verfahren.

Insbesondere Überzeitbewilligungen für Kulturveranstalter können eine sehr politische Angelegenheit sein. In solchen Fällen sollte sich der Gemeinderat einer Gemeinde für die Erteilung der gastgewerblichen Bewilligungen zuständig erklären können, da nur er der direkten Kontrolle des Gemeindeparlaments beziehungsweise der Stimmbürger unterstellt ist.

Der Regierungsrat oder die Regierungsrätin als Vertreter oder Vertreterin der Kantonsregierung verfügen gerade in politisch umstrittenen Fällen klar über zu wenig politische Legitimation, um umstrittene Entscheide verantworten zu können.

Durch eine Änderung des kantonalen Gastgewerbegesetzes, die den Gemeinden erlaubt, die Bewilligungskompetenz im Bereich Gastgewerbe an sich zu ziehen, werden rechtliche Kompetenzen und politische Verantwortung in ein Gleichgewicht gebracht. Gleichzeitig können die überlasteten Regierungsratämter in den Zentren von den gastgewerblichen Verfahren entlastet werden.

Antwort des Regierungsrates

Im Jahr 1993 ging die Kompetenz für gastgewerbliche Bewilligungen von der Zentralverwaltung an die Regierungsrätinnen und Regierungsräte über. Bereits damals wurde die Übertragung dieser Aufgabe an die Gemeinden geprüft und verworfen. Dazu wurde im Vortrag zur Totalrevision des Gastgewerbegesetzes Folgendes festgehalten: „Durch die grössere Distanz sind sie [die Regierungsratämter]

unabhängiger und können so unangenehme Entscheide besser vertreten.“ Diese Haltung wurde in der Vernehmlassung bestätigt und blieb in der Behandlung im Grossen Rat unbestritten¹.

Diese Zuständigkeit hat sich bewährt, auch weil die Gemeinden in die Bewilligungsverfahren stark eingebunden sind. Alle Gesuche müssen bei der Standortgemeinde eingereicht werden. Die Gemeinde leitet sie mit ihrer Stellungnahme an das zuständige Regierungsstatthalteramt weiter. Zudem können die Gemeinden über Konzepte und planerische Vorgaben entscheidend Einfluss nehmen. Entgegen der Begründung des Vorstosses ist die einzelne Bewilligung für einen Nachtbetrieb keine politische Angelegenheit. Vielmehr handelt es sich um eine so genannte Polizeibewilligung, auf deren Erteilung ein Rechtsanspruch besteht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Daran wäre auch die Gemeinde gebunden, wenn sie die Zuständigkeit an sich ziehen würde.

Das Regierungsstatthalteramt verfügt über die nötige Unabhängigkeit, um die Rechtsgleichheit auch über die Gemeindegrenzen hinaus zu gewährleisten. Dies ist gerade im Bereich der Überzeitbewilligungen von besonderer Bedeutung, damit verhindert werden kann, dass sich die Gäste wegen unterschiedlicher Schliessungszeiten in der Nacht von einem Betrieb zum anderen begeben. Wenn die Gemeinden die Zuständigkeit an sich ziehen könnten, würde die notwendige Koordination über die Gemeindegrenzen hinaus stark erschwert.

Gastgewerbliche Verfahren umfassen nicht nur Überzeitbewilligungen. Sie erfordern die Koordination verschiedenster Sachthemen wie Brandschutz und Lebensmittelhygiene, Schutz vor Lärm oder Durchsetzung der Bestimmungen zum Schutz der Jugendlichen. Zudem sind die gastgewerblichen Bewilligungsverfahren auf Baubewilligungsverfahren abzustimmen. Die Regierungsstatthalterämter sind auch vor diesem Hintergrund bestens in der Lage, diese oftmals komplexe Vollzugsaufgabe wahrzunehmen. Sollte von der aus Sicht des Regierungsrates bewährten Zuständigkeitsordnung abgewichen werden, müsste die erforderliche Fachkompetenz bei vielen Gemeinden neu aufgebaut werden.

Die Fachkompetenz der Regierungsstatthalterämter in Bewilligungsverfahren wirkt sich positiv auf die Qualität der Arbeit aus. Dies lässt sich mit der Anzahl Bewilligungen und der Anzahl der Beschwerden in diesem Bereich belegen. Im Jahr 2011 stellten die zehn Regierungsstatthalterämter insgesamt 6875 Einzelbewilligungen und 360 neue Betriebsbewilligungen aus. Bei der Volkswirtschaftsdirektion wurden im gleichen Zeitraum lediglich neun Beschwerden zu gastgewerblichen Bewilligungen eingereicht, wovon lediglich zwei teilweise gutgeheissen wurden.

Der Regierungsrat ist aus diesen Gründen der Auffassung, dass sich die Zuständigkeit für gastgewerbliche Bewilligungen bewährt hat. Die Gemeinden haben bereits heute genügend Möglichkeiten, sich in die gastgewerblichen Verfahren einzubringen. Eine Anpassung des Gastgewerbegesetzes lehnt der Regierungsrat ab.

**10 2012.0821 Motion 148-2012 Sollberger (Bern, glp)
Gastgewerbliche Bewilligungen - Mehr Handlungsspielraum, aber auch mehr Verantwortung für die Gemeinden!**

Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

¹ Vgl. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 1993, Heft IV, Beilage 42, S. 6 und 18 sowie Tagblatt S. 811

Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP), Vizepräsident. Der Regierungsrat beantragt Ablehnung der Motion. Die Motionärin hat das Wort.

Tanja Sollberger, Bern (glp). Die Antwort des Regierungsrats auf unsere Motion zeigt, dass wir unser Anliegen offenbar zu wenig gut umschrieben haben. Uns geht es überhaupt nicht darum, die ganzen Kompetenzregelungen auf den Kopf zu stellen. Für uns ist auch unbestritten, dass das Regierungsstatthalteramt grossmehrheitlich die richtige Instanz ist für das gastgewerbliche Verfahren. Auch für uns ist das Regierungsstatthalteramt wegen der grösseren Distanz zu den lokalen Interessen ein Garant für Unabhängigkeit und Gleichbehandlung.

Was bezweckten wir mit unserer Motion? Wir möchten, dass, wo angezeigt, die Zuständigkeit für gastgewerbliche Verfahren dem politisch verantwortlichen Gremium übertragen wird. Bei den Entscheiden des Regierungsstatthalteramts gibt es aus politischer Sicht kaum Mitsprachemöglichkeiten. Läge die Zuständigkeit für die gastgewerblichen Verfahren grösserer bernischer Zentren wie Biel, Thun oder Bern beim Gemeinderat, stünde diesem das Gemeindeparlament gegenüber, wodurch eine Mitsprache gesichert wäre.

In der Antwort auf die Motion wird darauf verwiesen, dass bei gastgewerblichen Bewilligungsverfahren die Gemeinden bereits heute eine Stellungnahme abgeben können, aufgrund der der Regierungsstatthalter entscheidet. Das stimmt. Aber was geschieht, wenn es darum geht, ein Verfahren zu sistieren? Das liegt dann allein in der Hand des Regierungsstatthalters, da gibt es eben doch Ermessensspielraum. Genau darin zeigt sich, dass es doch eine politische Dimension hat. Soll ein Gastgewerbebetrieb beispielsweise auch dann weiterhin verpflichtet werden, in Lärmschutzmassnahmen zu investieren, wenn der Beschwerdeführer weggezogen ist? In genau solchen Fällen versprechen wir uns von einer politischen Behörde wie dem Gemeinderat einen Entscheid, der weniger Aufruhr verursacht, als es in der Vergangenheit auch schon passiert ist. Für uns müsste der Gemeinderat in der Verantwortung stehen und dann für nicht erlassene oder fragwürdige Verfügungen geradestehen. Dass grosse Gemeinden anstelle des Regierungsstatthalteramts zuständig sein können, ist im bernischen Recht nichts Neues. So liegt beispielsweise die Zuständigkeit für Bauverfahren in kleineren Gemeinden beim Regierungsstatthalteramt und in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern bei den Gemeinden selbst. Was bei Baubewilligungsverfahren möglich ist, sollte eigentlich auch bei gastgewerblichen Bewilligungsverfahren kein Problem sein. Auch und gerade bei Baubewilligungsverfahren stellen sich dieselben Fragen nach Unabhängigkeit, Know-how und politischer Verantwortung. Im grossen Ganzen möchten wir die Zuständigkeit für gastgewerbliche Bewilligungsverfahren ähnlich wie für Baubewilligungsverfahren Gemeinden, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, übertragen. Keine Gemeinde wird dazu verpflichtet, und keine Gemeinde kann nach Belieben die Zuständigkeit an sich ziehen. Um unser Anliegen deutlicher zu formulieren und konkrete Vorschläge für eine gesetzliche Umsetzung analog zum Baubewilligungsverfahren zu unterbreiten, ziehe ich die Motion zurück und werde dieses Thema nochmals gemäss meinen Ausführungen einreichen.

Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP), Vizepräsident. Die Motionärin hat den Vorstoss zurückgezogen.